



Fragebogen zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes und des Ordnungsbussengesetzes

(gegliedert nach der Systematik des Erläuternden Berichts)

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Sicherheits- und Justizdepartement Polizeigebäude Foribach Postfach 1561 6061 Sarnen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12.12.2020 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

1. Förderung umweltfreundlicher Technologien

1. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Bestimmung ins SVG eingefügt wird, wonach der Bundesrat aus Gründen des Umweltschutzes die Überschreitung der in Artikel 9 Absatz 1 SVG festgelegten höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte auf Verordnungsebene zulassen kann, sofern damit keine Erhöhung der Transportkapazität verbunden ist? (Art. 9 Abs. 2 ^{bis} E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die meisten leichten Feuerwehrfahrzeuge zum Transport von Personen und Material werden heute als Fahrzeug der Kategorie M1 zugelassen und sind von der vorgesehenen Änderung somit nicht betroffen. Die Mehrheit der Feuerwehrleute verfügt lediglich über einen Führerausweis der Kategorie B. Gleichzeitig ist die Feuerwehr darauf angewiesen, möglichst wenige und flexibel nutzbare Fahrzeuge für den Transport von Personen und Material einzusetzen. In der Praxis spielte die Zulassungskategorie bei den leichten Feuerwehrfahrzeugen (M1 vs. N1) bis anhin eine untergeordnete Rolle. Mit der geplanten Änderung würde die Zulassungskategorie nun relevant. Um die nötige Flexibilität im Rahmen der Gewichtslimite (3.5t) für leichte Motorwagen weiterhin nutzen zu können, beantragen wir die Schaffung einer Ausnahmeregelung betreffend Art. 11. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen an den techni-		

	schen Vorschriften (Dimensionen, Gewichte) für Fahrzeuge im Einklang mit den Vorschriften in der EU stehen.
--	---

2. Automatisiertes Fahren

2. Sind Sie mit der Definition von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem einverstanden? (Art. 25a Abs. 1 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem von ihren Beherrschungspflichten gemäss Artikel 31 Absatz 1 SVG befreien kann? (Art. 25a Abs. 2 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Bestimmung lässt sich in ihrer Tragweite noch nicht abschätzen. Dass im Strassenverkehr zukünftig Fahrzeuge verkehren, deren Lenkerinnen und Lenker einen unterschiedlichen Aufmerksamkeitsgrad aufweisen dürfen, stellt in verschiedener Hinsicht eine sehr grosse Herausforderung dar. Es müssen klare und nachvollziehbare Vorgaben erarbeitet werden.		

4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Zulassungsvoraussetzungen festlegt, damit Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem, die keine Fahrzeugführerin oder keinen Fahrzeugführer benötigen, auf bestimmten Strecken zugelassen werden können? (Art. 25a Abs. 3 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

5. Sind Sie mit den in Artikel 25a Absatz 4 genannten Rahmenbedingungen (Verkehrssicherheit, Bearbeitung extern erhobener Daten durch Automatisierungssysteme) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25a Abs. 4 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

<p>6. Sind Sie mit den in Artikel 25b genannten Rahmenbedingungen (Fahrmodusspeicher) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25b E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Es fehlt eine Regelung für die Herausgabe der Daten an die Strafverfolgungsbehörden in Strafverfahren oder bei Verkehrsunfällen. Die vom Fahrmodusspeicher aufgezeichneten Daten müssen auch den Vollzugsbehörden zugänglich sein und von diesen ausgelesen werden können.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass der Vorschlag den datenschutzrechtlichen Grundsätzen entspricht (Gesetzmässigkeitsprinzip, Zweck der Datenerhebung und Weitergabe). Darüber hinaus fehlt eine gesetzliche Pflicht der Fahrzeughersteller, die in Fahrmodusspeicher aufgezeichneten Daten den Strafverfolgungsbehörden auf deren Anordnung zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p>7. Sind Sie mit den in Artikel 25c genannten Rahmenbedingungen (Datenschutz) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25c E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Aus unserer Sicht ist die Frage unklar. Auf was bezieht sich Art. 25c oben. Bezieht sich diese Frage nicht eher auf Art. 25b (Fahrmodusspeicher) anstatt auf Artikel 25a Abs. 3?</p> <p>Diese Bestimmung ist u.E. unklar formuliert und bedarf einer Konkretisierung. Was bedeutet "Der Datenschutz ist zu gewährleisten".</p> <p>Der Titel der Bestimmung ist u.E. ebenfalls unklar. Besser wäre wohl von "Sicherheit" oder "Zugriff" auf die Daten zu sprechen.</p>		
<p>8. Sind Sie damit einverstanden, dass das Bundesamt für Strassen ASTRA zur Durchführung von befristeten Versuchen mit Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem Abweichungen von den geltenden Bestimmungen bewilligen kann? (Art. 25d E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Versuche sollten nach einheitlichen Kriterien bewilligt und im Hinblick auf spätere rechtliche Regelungen einheitlich ausgewertet werden. Vor diesem Hintergrund besteht eine gewisse Zurückhaltung gegenüber einer Lösung, die Versuche mit «regionalem Charakter» pauschal an die Kantone delegiert.</p>		

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA zur Förderung neuartiger Lösungen Beiträge gewähren darf? (Art. 105 ^{bis} E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3. Umsetzung parlamentarischer Vorstösse

3.1 Motion 15.3574 – Annullation des Führerausweises auf Probe

10. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch mittelschwere und schwere Widerhandlungen von Inhaberinnen und Inhabern eines Führerausweises auf Probe dazu führen, dass bei der ersten Widerhandlung die Probezeit verlängert und bei der zweiten Widerhandlung der Führerausweis auf Probe annulliert wird? (Art. 15a Abs. 3 und 4 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3.2 Motion 13.3572 – Ab- und Auflastung von Nutzfahrzeugen

11. Sind Sie damit einverstanden, dass die Halterin oder der Halter das Gesamtgewicht ihres oder seines Motorfahrzeuges oder Anhängers (im Rahmen des Garantiege- wichts) jederzeit bei der kantonalen Vollzugsbehörde ändern kann? (Art. 9 Abs. 2 ^{bis} und 3 ^{bis} E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Grundsätzlich anerkennen wir das Anliegen, aber es bleiben die Auswirkungen anzumerken: Mehraufwand für die Kantone in den Bereichen Technik und Zulassung, sowie die Auswirkungen auf die Verkehrsabgaben (Gewichtsreduktion = weniger Verkehrsabgaben).</p> <p>Die Motion hatte eine Lösung im Hinblick auf die LSVA zum Ziel. Der vorgeschlagene Gesetzestext wird dem nicht gerecht. Die Zulassungsdaten sollen nicht nach Wunsch jederzeit geändert werden können. Neben dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand durch häufige Änderungen für die kantonalen Zulassungsbehörden hat die vorgeschlagene Regelung auch unerwünschte Auswirkungen auf kantonale Verkehrsabgaben resp. auf die kantonale Gesetzgebung, was wir ablehnen.</p> <p>Wir könnten uns vorstellen, dass mittels eines digitalen Systems (betrieben z.B. von der EZV) die Halterschaft das für die LSVA massgebliche Gewicht selber unbeschränkt und wunschgemäss oft ändern resp. deklarieren kann, d.h. z.B. vor jeder Fahrt. Technisch gesehen fährt das Fahrzeug betriebs- und verkehrssicher und teilbeladen auf den Strassen, wofür die Zulassungsgewichte nicht geändert werden</p>		

müssen.

3.3 Motion 17.3632 - Anpassung von «Via sicura»

3.3.1 Rasermassnahmen

12. Sind Sie damit einverstanden, dass den Strafgerichten bei der Beurteilung von «Raserdelikten» ein grösserer Ermessensspielraum gewährt wird? (Art. 90 Abs. 3 und 4 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Aus der Perspektive der Verkehrssicherheit haben die bisherigen, sehr harten Strafen und Massnahmen gegen die Raserei sicher einen guten Effekt erzielt. Die Betroffenen wurden dabei in Einzelfällen aber sicher härter angefasst, als es unter dem Aspekt des Verschuldens oder der Verkehrsgefährdung oder unter sozialpräventiven Aspekten angezeigt gewesen wäre.		
13. Sind Sie damit einverstanden, dass die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe für die Begehung eines «Raserdelikts» aufgehoben wird? (Art. 90 Abs. 3 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: vgl. Antwort zu Frage 12 Im Vergleich mit anderen Mindeststrafen, die das Strafrecht für Verbrechen oder Vergehen vorsieht, ist die bislang geltende Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe für die Begehung eines «Raserdelikts» zu hinterfragen.		
14. Sind Sie damit einverstanden, dass nach einem «Raserdelikt» Ersttäterinnen oder Ersttäter der Führerausweis für mindestens 6 Monate entzogen werden muss (und nicht mehr für mindestens 24 Monate)? (Art. 16c Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Vgl. Antwort zu Frage 12 Mit einer Mindestentzugsdauer von 6 statt 24 Monaten nach einem «Raserdelikt» hebt sich das Raserdelikt nicht mehr so deutlich von den übrigen Kategorien von Verkehrswiderhandlungen ab und es ist zu befürchten, dass die deutlich mildere Massnahmenpraxis, die mit der vorgesehenen Änderung notgedrungen einhergehen wird, auch deutlich weniger abschreckend auf Fahrzeugführer wirkt. Als Kompromiss wäre die asa mit einer Mindestentzugsdauer von 12 Monaten nach einem «Raserdelikt» einverstanden.		

3.3.2 Obligatorischer Rückgriff der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen

15. Sind Sie damit einverstanden, dass nach dem Verursachen eines Schadens durch Fahren in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch ein «Raserdelikt» der Versicherer nicht mehr zwingend auf die Fehlbare oder den Fehlbaren Rückgriff nehmen muss? (Art. 65 Abs. 3 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3.3.3 Alkohol-Wegfahrsperrn und Datenaufzeichnungsgeräte («Blackboxen»)

16. Sind Sie damit einverstanden, die gesetzliche Grundlage für die obligatorische Verwendung von anerkannten Datenaufzeichnungsgeräten («Blackboxen») nach bestimmten Geschwindigkeitsdelikten aufzuheben? (Art. 17a; insbesondere Abs. 1; Art. 99 Abs. 1 Bst. h-j E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

17. Sind Sie damit einverstanden, die gesetzliche Grundlage für die obligatorische Verwendung von Alkohol-Wegfahrsperrn nach bestimmten Alkoholdelikten aufzuheben? (Art. 17a, insbesondere Abs. 2; Art. 99 Abs. 1 Bst. h-j E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4. Weiterer Revisionsbedarf

4.1 Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot

18. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass der Bundesrat die Ausnahmen zum Sonntags- und Nachtfahrverbot festlegen kann? (Art. 2 Abs. 2 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.2 Bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen

19. Sind Sie damit einverstanden, dass die Verpflichtung des Bundesrates, Vorschriften über die bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen zu erlassen, aufgehoben wird? (Art. 6a Abs. 2 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.3 Ausnahmen vom Verbot für Rundstreckenrennen

20. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kompetenz des Bundesrates, Ausnahmen vom Verbot der Rundstreckenrennen vorzusehen und diese zu bewilligungsfähigen Veranstaltungen zu machen, erweitert wird? (Art. 52 Abs. 1 und 2 E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.4 Strafrechtliche Sanktionen bei Widerhandlungen mit Fahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit

21. Sind Sie damit einverstanden, dass als Strafe für Widerhandlungen mit Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit grundsätzlich nur noch eine «Busse» (bis 10 000 CHF) und nicht mehr eine «Geldstrafe oder Freiheitsstrafe» ausgesprochen werden darf? (Art. 99a E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.5 Ermächtigung des Bundesamtes für Strassen ASTRA, im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Verordnungsbestimmungen zu verfügen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat das ASTRA auf dem Verordnungsweg ermächtigen kann, in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Verordnungsbestimmungen zu bewilligen? (Art. 106 Abs. 2 ^{bis} E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:
--	--------------------------------

4.6 Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen

23. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat mit anderen Staaten (z.B. UK) ähnliche Verträge wie mit dem Fürstentum Liechtenstein ¹ abschliessen kann? (Art. 106a Abs. 1 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	

24. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat Änderungen an bestimmten, im SVG aufgelisteten, internationalen Abkommen genehmigen oder vorschlagen sowie völkerrechtliche Verträge über den grenzüberschreitenden Motorfahrzeugverkehr abschliessen kann? Die Abschlusskompetenz umfasst Regelungsgegenstände, die der Bundesrat auf Verordnungsebene (national) selbst regeln darf. (Art. 106a Abs. 2 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	

4.7 Ausdehnung der Halterhaftung für Ordnungsbussen auf juristische Personen (Änderung des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016)

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Halterhaftung für Ordnungsbussen auf juristische Personen ausgedehnt wird? (Art. 7 Abs. 1 E-OBG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	

Weitere Bemerkungen und Änderungsbedarf:

Wir gestatten uns, weiteren Änderungsbedarf im SVG aufzuzeigen und wie folgt zu beantragen:

Massnahmen zur Lärmbekämpfung im Strassenverkehr (Wirksameres Vorgehen gegen manipulierte Abgassysteme)

Strafuntersuchungsbehörden und Polizei stehen vor immer grösser werdenden Herausforderungen zur Bekämpfung der Lärmproblematik im Strassenverkehr, welche durch illegale und manipulierte Fahrzeugteile wie Auspuffanlagen geschaffen wird. Dabei bestehen zahlreiche Gesetzeslücken und

¹ SR 0.741.531.951.4

Unklarheiten. Es fehlen klare gesetzliche Grundlagen und Vorgaben für Lärmmessung sowie Messmittel, und die Sanktionen sind kaum abschreckend. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Kurzfristig kann in diesem Bereich eine sehr wirkungsvolle präventive Massnahme eingeführt werden: Zur Lärmbekämpfung sollte im SVG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche es den Administrativbehörden ermöglicht, fehlbaren Fahrzeugführern von manipulierten Abgasanlagen den Führerausweis im Sinne eines Warnungsentzuges zu entziehen. Zudem sollte die Polizei beauftragt werden, Führerausweise sofort abzunehmen. Diese Möglichkeit bestand früher einmal in Art. 54 Abs. 3a SVG. Hiermit könnte eine wirksame präventive Wirkung erzielt werden.

Änderung von Art. 89g Abs. 4 und Abs. 6 SVG:

Art. 89g Abs. 4 SVG

"Die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden dürfen der Polizei zur Durchführung von Straf- und Ordnungsbussenverfahren die Fahrberechtigungs-, die Halter- und die Fahrzeugdaten bekanntgeben. Sie dürfen der Polizei zudem die Personalien von Personen melden, denen der Lernfahr- oder Führerausweis wegen fehlender Fahreignung auf unbestimmte Zeit oder wegen Zweifeln an der Fahreignung vorsorglich entzogen wurde."

Art. 89g Abs. 6 SVG

Das ASTRA und die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden können Personen nach Absatz 3 sowie Stellen, die Zugriff im Abrufverfahren haben (Art. 89e), Sammelauszüge ausstellen.